

Kündigung

vom Unterricht nach § 6 Musikschulsatzung

Die Abmeldung muss drei Monate vor Semesterende, spätestens jedoch

- zum **31. Dezember** des Vorjahres (Abmeldung zum **1. April**)
- zum **31. Juni** (Abmeldung zum **1. Oktober**)

schriftlich bei der Verwaltung der Städtischen Musikschule eingereicht werden.

Abmeldungen sind ausschließlich zum Ende des jeweiligen Semesters möglich. Bei Abmeldungen im Laufe des Schuljahres, auch bei Nichteinhaltung der oben genannten Termine, ist ein Abmeldeantrag mit ausführlicher Begründung an die Städtische Musikschule Viernheim zu richten. Solange einem solchen Antrag nicht stattgegeben wurde, sind die Gebühren für das laufende Halbjahr zur Zahlung fällig, auch wenn der Unterricht nicht mehr besucht wird.

Telefonische und mündliche Abmeldungen bei der Verwaltung oder den Lehrkräften haben keine rechtliche Gültigkeit.

ABMELDUNG

Ich möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt abmelden.

Begründung:

.....

.....

Schüler/in (ggf. erziehungsberechtigte Person)

Fach Lehrkraft

Adresse Telefon

Datum Unterschrift